

Berlin, 27. April 2023

# DEUTSCHLANDSTIPENDIUM WEBINAR: AUSWAHLPROZESSE GESTALTEN: VERFAHREN, KRITERIEN, LEISTUNGSPRÜFUNGEN

Dr. Alexander Tiefenbacher





## EINSCHÄTZUNGEN UND FRAGESTELLUNGEN AUS SICHT DER WEBINAR-TEILNEHMENDEN ZU AUSWAHLPROZESSEN (1/2)

---

- » „Die größte Herausforderung ist für mich die Sicherstellung einer **gleichbleibenden Qualität** in Auswahlprozessen (trotz wechselnder Kommissionsmitglieder oder Rollenmuster beispielsweise).“
- » „Wie kann ein **objektives Urteil** sichergestellt werden, wenn z.B. an kleineren Hochschulen die Kommissionsmitglieder die persönlichen Umstände der Bewerbenden gut kennen?“
- » „Wie sorgen (insbesondere große) Hochschulen für **Vergleichbarkeit von Leistungen** zwischen verschiedenen Studiengängen und Fachsemestern? Wie ist eine Standardisierung möglich?“
- » „Wie gehen andere Hochschulen mit dem **Engagement** im familiären oder nachbarschaftlichen Bereich um, welches nicht direkt nachgewiesen werden kann?“



## EINSCHÄTZUNGEN UND FRAGESTELLUNGEN AUS SICHT DER WEBINAR-TEILNEHMENDEN ZU AUSWAHLPROZESSEN (2/2)

---

- » „Wie können unterschiedliche **Vergabekriterien** zueinander ins Verhältnis gesetzt werden?“
- » „Wie können **Zweckbindungen** und Wünsche der Fördernden in angemessener Weise berücksichtigt werden?“
- » „Wie fragen andere Hochschulen nach der **finanziellen Situation** der sich Bewerbenden (außerhalb von BAföG)?“
- » Wie kann unser Verfahren verschlankt und vereinfacht werden bzw. wie können wir die **Ressourcen** aller daran Beteiligten Personen bestmöglich schonen?“
- » „Welche **Daten** dürfen in Auswahlprozessen erhoben und intern kommuniziert werden?“



# RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON AUSWAHLPROZESSEN

---

## 1. Stipendienprogramm-Gesetz (StipG), insbesondere:

- » **§ 2 Bewerbung, Auswahl und regelmäßige Eignungs- und Leistungsprüfung [...]**
- » **§ 3 Auswahlkriterien:** Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.

## 2. Stipendienprogramm-Verordnung (StipV), insbesondere:

- » **§ 1 Bewerbungs- und Auswahlverfahren [...]**
- » **§ 2 Auswahlkriterien [...]**
- » **§ 3 Regelmäßige Begabungs- und Leistungsüberprüfung [...]**



## ERGÄNZENDE EMPFEHLUNGEN

### DES BMBF ZUR DURCHFÜHRUNG VON AUSWAHLVERFAHREN (1/2)

---

**Gleichheitsgrundsatz:** Bewerber/innen haben Anspruch auf eine beurteilungs- und ermessensfehlerfreie Auswahl (auch zur Begründung von Vergabeentscheidungen). Subjektive Einflussfaktoren sollten ausgeschlossen werden.

**Punktesystem:** Dazu empfiehlt sich die Nutzung eines Punktesystems, aus welchem hervorgeht, welche Kriterien mit welcher Gewichtung/Punktzahl zu bewerten sind. Für einzelne Kriterien sollte festgelegt werden, welche genauen Merkmale die für Bewertungspunkte vorliegen sollten.

**Bisherige Leistungen:** Bewertungspunkte (für die Note der Hochschulzugangsberechtigung, Abschlussnote eines vorausgegangenen Studiums oder anderer Qualifikation) sollten aufgeteilt nach Studienanfängern/innen und immatrikulierten Studierenden vorgegeben werden. Zudem sollte hinsichtlich der Leistung eine Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die Förderung festgelegt werden.



## ERGÄNZENDE EMPFEHLUNGEN

### DES BMBF ZUR DURCHFÜHRUNG VON AUSWAHLVERFAHREN (2/2)

---

**Vergabe der Stipendien je Fachbereich/Fakultät:** Auswahlentscheidungen hängen nicht von der Anzahl an Mitbewerbenden ab. Sofern Bewerbende über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen, ist das Stipendium unabhängig von der Anzahl weiterer Bewerbender (pro Fachbereich) zu vergeben. Es empfiehlt sich die Einführung von Mindestleistungsstandards, die es erlauben, ohne Konkurrenz-situation zu fördern.

**Mehrfachbewerbung/Weiterförderung:** Das StipG sieht keine Einschränkung von Mehrfachbewerbungen vor. Studierende können sich auch nach bereits erfolgter Förderung für das Stipendium bewerben. Leistungsüberprüfungen sind, analog zur Erstbewilligung, an transparente/einheitliche Kriterien zu binden. Es sollten verbindliche Grenzwerte (z.B. erforderliche Durchschnittsnote/ECTS-Punkte) festgelegt werden, bei deren Erreichen weiterhin von einer überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit ausgegangen werden kann. Nur in Einzelfällen sollte das Auswahlgremium, auch unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände, über die Weiterförderung individuell entscheiden.